

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### GELTUNGSBEREICH

Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen für alle Geschäftsbeziehungen der Firma Envision Werbeagentur GmbH – im nachfolgenden Envision – mit Unternehmen, Kaufleuten und Freiberuflern im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte und Vertragsschlüsse. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

### VERTRAGSABSCHLUSS

1. Nach Anfrage eines Angebots übermittelt Envision per E-Mail dem Interessenten einen als Dokument anhängenden Kostenvoranschlag. Dies stellt ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar – sofern dieses nicht innerhalb von drei Tagen durch Unterzeichnung oder schriftliche Annahme des Kostenvorschlags und Rücksendung per Brief, Fax oder per E-Mail angenommen wird, stellt die verspätete Annahme ein neues Angebot dar, das Envision innerhalb einer Frist von 14 Tagen – auch stillschweigend durch Auftragsausführung – annehmen kann.

2. Innerhalb von bestehenden Geschäftsbeziehungen kann ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags auch durch den Auftraggeber telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

3. Mündliche oder per E-Mail vereinbarte Zusatzleistungen nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der schriftlichen Bestätigung durch Envision.

### LEISTUNGEN

Die Leistungen von Envision umfassen die Beratung in allen Fragen von Marketing, Werbung, Produktausstattung, Verkaufsförderung und Dauerwerbung sowie die Planung, Entwicklung, Gestaltung und Durchführung der anfallenden Werbemaßnahmen inkl. Mediaplanung und -buchung. Auf besondere Anforderung des Kunden übernimmt Envision zudem die Produktion des notwendigen Werbe- und Verkaufsförderungsmaterials. Den Leistungskatalog im Einzelnen stellt Envision auf Anfrage gerne zur Verfügung und ist ggf. unter [www.ensonion.de](http://www.ensonion.de) nachzulesen.

1. Der Umfang der Leistungen ist im vom Auftraggeber angenommenen Kostenvoranschlag (Vertrag) geregelt.

2. Zur Erfüllung dieser Leistungen kann Envision nach eigenem Ermessen Fremdleistungen in Anspruch nehmen.

3. Spezifikationen, Quell- und Erstellungsdateien, Zeichnungen, Dokumentationen, Schulungen, Kommunikationsleistungen, Material, Versand, sowie Beratung und Besprechungen werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde.

### VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Zur Auftragsbefreiung bedarf es der Mitwirkung des Auftraggebers (Beschreibung des Werkes, Konzept, Planung, Spezifikationen und Kriterien).

2. Nach Aufforderung durch Envision ist der Auftraggeber insbesondere zur Freigabe auch von Entwürfen und Zwischenergebnissen verpflichtet, bei denen der Auftraggeber Envision entweder die vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Zwischenleistung bestätigt oder entsprechende Nachforderungen/Kundenkorrekturen erhebt.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Envision rechtzeitig alle für den Auftrag notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Die Dateien sind in bestmöglicher Qualität und digitaler Form auf einem Datenträger oder per E-Mail im vereinbarten Format Envision zu übergeben. Vom Auftraggeber einzubringende Logos und Grafiken sind als Vektordateien in importier- und weiterbearbeitbaren Formaten wie »jpg«, »tif«, »eps«, »ai« an Envision zu liefern. Für die Verwendung im Printbereich sind vom Auftraggeber einzubringende Fotos und Bilddokumente in einer Auflösung von 300 dpi an Envision zu liefern.

4. Der Kunde hat die ihm vorgelegte Konzeption sowie die jeweils vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen ebenso wie die zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen zu prüfen und zu genehmigen bzw. freizugeben.

5. Soweit der Kunde die Durchführung einzelner Projekte oder Maßnahmen storniert, die auf der genehmigten Konzeption basieren, ist er verpflichtet, Envision von allen bereits eingegangenen Verbindlichkeiten freizustellen und der Agentur alle Verluste zu ersetzen, die sich aus solchen Projekten oder Maßnahmen aufgrund des Abbruchs oder der Änderung ergeben. Zudem hat Envision bei Stornierung durch den Kunden Anspruch auf 50% des im Kostenvoranschlag genehmigten Betrags.

### AUFTRAGSABWICKLUNG

1. Nach der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber wird der Auftrag von Envision termingerecht abgewickelt. Sollte eine von Envision grob fahrlässig verschuldete Terminverzögerung eintreten, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Wird die Auftragsabwicklung durch den Auftraggeber für die Dauer von mindestens 2 Wochen behindert – z. B. durch nicht geliefertes Text-/Bildmaterial oder Verzögerung der Druckfreigabe –, ohne dass dies mit Envision besprochen wurde, so ist Envision dazu berechtigt, die Abschlussrechnung zu stellen und einzufordern.

3. Envision stellt Beratungen sowie die Anfahrt zum Kunden in Rechnung. Termine vor Auftragserteilung werden anschließend mit dem Auftrag verrechnet. Kommt der vom Auftraggeber bestätigte Beratungstermin nicht zu Stande, bzw. wird der Termin nicht mind. 12 Stunden vorher storniert, wird die Beratung bzw. der Termin in Rechnung gestellt.

### LIEFERUNGEN

1. Die Lieferzeiten gelten laut schriftlicher Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung und Bereitstellung von Text- oder Bildmaterial, Freigaben) ordnungsgemäß und ohne Verzögerung erfüllt hat.

2. Die Lieferung der Ware erfolgt grundsätzlich unfrei, sofern dies nicht anders vereinbart wurde. Der Auftraggeber hat die Annahme der Ware zum vereinbarten Liefertermin durch eine annahmeherechtigende Person sicherzustellen.

3. Technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% gelten als genehmigt, wenn dies zuvor nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.

4. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabe bzw. Freigabe zur weiteren Produktion auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

5. Bei Druckerzeugnissen empfiehlt Envision zur Qualitätssicherung ausdrücklich, sie mit dem Druck zu beauftragen. Für Drucksachen, die nicht über Envision gedruckt werden, übernimmt Envision generell keinerlei Haftung.

6. Wünscht der Auftraggeber die Erstellung mehrerer Ausgabeformate oder ein Format in mehrfacher Ausfertigung, stellt Envision dies zusätzlich in Rechnung.

7. Reklamationen sind schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen und berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennbar war. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der Gesamtlieferung. Abweichungen von Qualität, Farben und Maßen sind kein Grund zu Beanstandungen, sofern sie handelsüblich oder technisch nicht vermeidbar sind.

### VERGÜTUNG

Die Vergütung von Envision richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Leistungen. Envision unterscheidet hierbei folgende Kostengruppen:

1. **Eigenleistungen/Agenturleistungen:** Leistungen, die Envision im Rahmen der Beratung, Planung, Entwicklung und Durchführung mit ihren Mitarbeitern erbringt, werden wie folgt berechnet:

a) Durch den im Kostenvoranschlag (Vertrag) geregelten Leistungsumfang.

b) Durch einen individuellen Agenturhonorarvertrag dem ein Stundenetat zugrunde liegt. Die Ermittlung des Personal- und Zeitaufwands erfolgt intern durch Jobstundenerfassung. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

2. **Fremdleistungen:** Bei Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen, ist wie folgt zu unterscheiden:

a) Kosten, die für Fremdleistungen im Zusammenhang mit Herstellungsarbeiten (Korrektorat, Druck, Programmierung etc.) entstehen, werden mit der agenturüblichen Provision von 15% für Leistungen der Fachabteilungen (z. B. Produktion) sowie für die gesonderte Beauftragung zur Übernahme des Zahlungsdienstes weiterberechnet (Handlingskosten).

b) Die Kosten für die mit Mediaeinschaltungen verbundenen Leistungen von Envision werden grundsätzlich durch die Einschaltprovision abgegolten, die die Agentur von den Medien erhält. In den Fällen, in denen die Einschaltprovision nicht die entstehenden Kosten deckt, vereinbaren Envision und der Kunde eine Sonderhonorierung.

c) Sonstige Fremdkosten, wie etwa Veranstaltungskosten bei Aktionen, Kosten für Außendienste, Versicherungen oder spezielle Rechtsberatung, werden unter Vorlage der Fremdrechnung als Durchlaufkosten gegen Nachweis weiterberechnet. Übernimmt die Agentur nach gesonderter Beantragung dabei auch den Zahlungsdienst inklusive Vorauszahlung, wird in der Regel eine Provision in Höhe von 15% zur Abgeltung der Handlingskosten der kaufmännischen Mitarbeiter sowie für den Kapitaldienst vereinbart.

3. **Auslagen:** Auslagen, insbesondere technische Nebenkosten (z. B. für spezielle Materialien für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Dummies etc.), die Envision im Rahmen der Durchführung ihrer Leistungen entstehen, werden gegen Nachweis abgerechnet. Hierzu gehören auch die Kosten für Reisen, die im Rahmen der Betreuungspflicht der Envision notwendig werden.

### ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Auftragssumme ist je nach Vertragsumfang und Art der Arbeiten in mehreren Teilzahlungen fällig. Eine erste Teilzahlung (in der Regel 1/3 oder 1/2 der Bruttoauftragssumme) wird generell sofort nach Auftragsbestätigung fällig. Die weiteren Teilzahlungen erfolgen individuell nach dem Fortschritt der geleisteten Arbeiten bzw. Auslieferungen der von uns erstellten (Teil-)produkte. Bei Erstbestellung von Drucksachen durch Neukunden können wir grundsätzlich Vorkasse des gesamten Rechnungsbetrags erheben, bei Folgebestellungen 50% des Rechnungsbetrags sofort nach Auftragserteilung und 50% sofort nach Auslieferung.

2. Rechnungsbeträge sind sofort nach Stellung der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so entfallen sämtliche gewährten Nachlässe. Die Ausführung des Auftrags kann bis zur Bezahlung zurückgestellt, bzw. von einer Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.

3. Bei Zahlungsverzug ist Envision berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

### EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Envision. Dies gilt auch für Entwürfe, Scribbles und Ausarbeitungen.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Envision zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur restlosen Herausgabe verpflichtet.

### URHEBERRECHT | NUTZUNGSRECHT

1. Urheberrechte sind nach dem Urheberrechtsgesetz weder übertragbar noch veräußerbar. Sämtliche Leistungen der Envision sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Gestaltungs- und Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2. Envision überträgt dem Kunden an den erbrachten Agenturleistungen, Ideen, Entwürfen und Gestaltungen das einfache Nutzungsrecht für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Nutzungszweck im vereinbarten Umfang, jedoch nicht über die in § 15 UrhG aufgeführten bekannten Nutzungsarten hinaus.

3. Werkzeichnungen und Entwürfe dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Envision weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.

4. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von Envision. Über den Umfang der Nutzung steht Envision ein Auskunftsanspruch zu.

5. Die vorstehende Rechtsübertragung bzw. Gewährleistung ist mit den Vergütungen an Envision abgegolten. Das Recht, die Leistungen in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der Vergütung.

### HAFTUNG

1. Envision haftet nicht für die warenzeichenrechtliche oder urheber- bzw. geschmacksmusterrechtliche Schutzfähigkeit der Werbegestaltung.

2. Bei Gestaltungsvorgaben seitens des Auftraggebers und durch vom Auftraggeber eingebrachte Unterlagen, Daten und Materialien haftet dieser allein, wenn durch deren Verwendung Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt Envision von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

### VERTRAULICHKEIT

1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen als streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

2. Daten der Auftraggeber werden ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an Dritte weitergegeben.

### TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Außerdem verpflichten sich die Parteien die nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen (Salvatorische Klausel). Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen des HGB und BGB.

### ERFÜLLUNGORT | GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz: Envision Werbeagentur GmbH, Berliner Platz 2, 61476 Kronberg (Taunus). Als Gerichtsstand wird Königstein im Taunus festgelegt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.